



Gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung ermöglichen

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V. (BAG WfbM) zur Umsetzung bundes-

5 einheitlicher Regelungen des Bundesteilhabegesetzes

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2 750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutsch-

10 land über 310 000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Die BAG WfbM möchte mit dieser Stellungnahme auf die Herausforderungen aufmerksam machen, die die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit sich bringt. Die wesentlichen Ziele des BTHG sind eine Stärkung der Teilhabe sowie der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Allerdings sind viele Bereiche

15 des Gesetzes in der Ausführungshoheit der Länder verblieben und der Umsetzungsstand ist momentan von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich.

Nachvollziehbare Standards notwendig

Damit eine tatsächliche Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen Bundesländern erfolgen kann, ist es notwendig, dass sowohl

20 die Klärung des Leistungsanspruchs als auch die Bedarfsermittlung anhand nachvollziehbarer und vergleichbarer Standards erfolgen.

Dies ist aus Sicht der BAG WfbM im Moment nicht gegeben. Sowohl bei der Koordination der Leistung als auch bei der Bedarfsermittlung zeichnet sich derzeit ab, dass die Länder völlig unterschiedliche Wege beschreiten, die sowohl Fragen nach der

25 individuellen Situation für die Leistungsberechtigten als auch deren Auswirkungen auf das Leistungserbringungsrecht nach sich ziehen.

Qualität sichern

Auch bei der Ausgestaltung der einzelnen Teilhabeleistungen zeichnet sich ab, dass die Bundesländer verschiedene Ansätze verfolgen. Dies gilt unter anderem exemplarisch für das Budget für Arbeit. Dieses wird jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn

30 Menschen mit Behinderung – unabhängig davon, in welchem Bundesland sie leben – Budgets in Anspruch nehmen können, die sowohl die notwendigen Ausgleichs für die Arbeitgeber als auch die notwendigen Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung der Menschen bieten.

Zu einer qualitativ hochwertigen Teilhabe gehören nicht nur eine geeignete Bedarfsermittlung und die Bereitstellung von Teilhabeleistungen in personenzentrierter Form. Vielmehr muss auch dafür Sorge getragen werden, dass Leistungserbringer in der

35 Lage sind, qualitativ hochwertige Leistungen anbieten und durchführen zu können.

**Verlässlichen Rahmen schaffen**

- 40 Das neue Vertragsrecht tritt zwar erst 2020 in Kraft, doch auch hier ist der Umsetzungsstand sehr heterogen und viele Regelungen werden unterschiedlich interpretiert. Insbesondere die Definitionen neuer Begriffe sind noch nicht geklärt. Es muss oberstes Ziel der Eingliederungshilfe sein, einen verlässlichen Rahmen mit Mindeststandards zu schaffen, die in allen Bundesländern Anwendung finden. Dies kann nur ge-
- 45 lingen, wenn sich innerhalb der Bundesländer ein intensiver Dialog zwischen Menschen mit Behinderungen, Leistungsträgern und Leistungserbringern etabliert, dessen Inhalte einen deutlichen Einfluss auf die Umsetzung haben.

- Die BAG WfbM respektiert das grundgesetzlich verankerte Recht der Länder, bei der Ausführung der Bundesgesetze die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln. Dies darf aber nicht zu Lasten der Menschen mit Behinderung geschehen. Die Bundesländer sind dazu aufgerufen, zur Schaffung einheitlicher Lebensbedingungen beizutragen.
- 50

Wohnortunabhängiger Leistungszugang

- 55 Es ist zu erkennen, dass das Ziel, Menschen mit Behinderung eine stärkere Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, hinter dem Ziel der Eindämmung der Kostendynamik und dem Ausbau der Steuerungsfunktionen der Leistungsträger zurückzubleiben droht. So werden die Einbeziehung der Menschen mit Behinderung sowohl in die Verfahren als auch in die personenzentrierte Bedarfsermittlung momentan nicht ausreichend gewürdigt.
- 60 Es darf nicht vom Wohnort abhängen, ob Menschen mit Behinderungen Zugang zu bestimmten Leistungen haben. Es muss flächendeckend qualitative hochwertige und auskömmlich finanzierte Angebote geben, damit Menschen mit Behinderungen ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrnehmen können und mehr Teilhabe und Selbstbestimmung erfahren.